

Beglaubigte Abschrift

1 S 317/15
20 C 21/15
Amtsgericht Bottrop



Vert.	Frist not.	Kfz/ KfA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kennt- nis.
SB	23. OKT. 2015		Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DÜHRMANN RECHTSANWALT		Zah- lung
zdA			Stel- lung.

Landgericht Dortmund

Beschluss

In dem Rechtsstreit

~~.....~~ u.a. gegen ~~.....~~ u.a.

weist die Kammer darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Gründe:

I.

Die Berufung zeigt keine Aussicht auf Erfolg.

1.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat das Amtsgericht mit der angefochtenen Entscheidung nicht gegen § 308 Abs. 1 ZPO verstoßen, indem es etwa mehr zugesprochen hat, als von den Klägern beantragt worden ist. Der als Feststellungsantrag formulierte Klageantrag ist analog §§ 133, 157 BGB dahin auszulegen, dass beantragt worden ist, den unter dem Tagesordnungspunkt 9 in der Eigentümerversammlung vom 26.03.2015 gefassten Beschluss für ungültig zu erklären. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine Beschlussanfechtungsklage und eine Nichtigkeitsfeststellungsklage den gleichen Streitgegenstand haben, da beide Klagen die Wirksamkeit eines Beschlusses zum Gegenstand haben (vgl. BGHZ 182, 307; Bärman, WEG, 12. Auflage, § 46, Rn. 43), weswegen auch ein Klageantrag gerichtet auf die Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses entsprechend auslegungsfähig ist.

2.

Die am 21.04.2015 beim Amtsgericht Bottrop eingereichte und den Beklagten am 22.05.2015 zugestellte Klage ist auch „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO zugestellt worden, weil der unter dem 30.04.2015 angeforderte Kostenvorschuss bereits am 12.05.2015 gezahlt worden ist und damit innerhalb eines 14-tägigen Zeitraumes, was nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für eine Zustellung „demnächst“ ausreichend ist (vgl. BGH NJW 2009, 999).

3.

Die Berufung hat auch keine Aussicht auf Erfolg, soweit die Beklagten beanstanden, dass die Kläger innerhalb der Frist des § 46 Abs. 1 S. 2 WEG angeblich nicht die erforderlichen Tatsachen vorgetragen haben, auf die sie ihr Anfechtungsbegehren stützen.

a)

Ausreichend ist, dass die Kläger innerhalb der Klagefrist den tatsächlichen Lebenssachverhalt in seinem wesentlichen Kern benennen, auf den sie ihre Klage stützen wollen (vgl. Bärmann, WEG, 12. Auflage, § 46, Rn. 55).

b)

Dies ist vorliegend geschehen, weil die Kläger mit der Klagebegründung vorgetragen haben, welches Ausmaß die Gartenhütte haben sollte (4 m x 4 m), dass der Verwalter auf das Erfordernis der Einstimmigkeit der Beschlussfassung ausweislich des Protokolls, welches der Klageschrift beigefügt worden und in dem zum Tagesordnungspunkt 9 der Hinweis des Verwalters festgehalten ist, dass es sich um eine bauliche Veränderung handelt, hingewiesen hat und dass der Beschluss nur mehrheitlich ohne ihre Stimme gefasst worden ist. Damit ist dem wesentlichen Kern nach vorgetragen worden, dass die Kläger die Errichtung einer Gartenhütte als unzulässige bauliche Veränderung betrachten, zu der sie ihre Zustimmung hätten erteilen müssen. Vor diesem Hintergrund haben die Kläger mit Schriftsatz vom 06.07.2015 präzisierend vortragen können, dass die Errichtung der geplanten Gartenlaube im Vergleich zu der bereits vorhandenen Gartenlaube dramatisch umfangreichere Ausmaße habe, womit ein Nachteil im Sinne des § 14 Nr. 1 WEG einhergeht.

II.

Die Beklagten erhalten Gelegenheit, zu den erteilten Hinweisen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang dieses Beschlusses Stellung zu nehmen. Auf die kostenrechtliche Privilegierung der Berufungsrücknahme wird hingewiesen.
Dortmund, 15.10.2015

1. Zivilkammer - 2. Instanz

Bünnecke
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Dr. Hüntemann
Richter am Landgericht

Stelzig
Richterin

Beglaubigt

Fürkötter
Justizobersekretärin

